

26.07.2010

**An das  
Verwaltungsgericht Gießen**

**Az. 9 K 1800/10.GI  
Beschwerde gegen den Beschluss vom 19.10.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich gegen die Entscheidung Beschwerde ein.

**Begründung:**

Die Ablehnung erfolgte wegen fehlender Aussicht auf Erfolg. Diese fehlende Aussicht stützt sich im Kern auf die Behauptung, dass „unabhängig davon, ob und wie das Vorbringen der Bediensteten der Beklagten und deren Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden vom 01.12.2009 und vom 01.06.2010 mit dem Vorbringen des Klägers in Übereinklang gebracht werden kann“. Da damit aufgestellte Behauptung läuft darauf hinaus, dass ein richtiges Verhalten gar nicht mehr möglich ist, auch wenn von Seiten der Universitätsbediensteten eine aggressive und schuldhaftes Verhaltensweise gezeigt wird. Das aber ist absurd. Das Gericht interessiert sich nicht mehr dafür, wer an einer Auseinandersetzung schuld hat, sondern setzt die Universität per se ins Recht. Willkür ist damit rechtlich abgesichert, die gerichtliche Überprüfbarkeit universitärer Hausverbote wäre nach dieser Lesart abgeschafft.

Da das Gericht seine Betrachtung selbst unabhängig von den tatsächlichen Abläufen formuliert, besteht an dieser Stelle keine Notwendigkeit darauf einzugehen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass die Ablaufbeschreibung seitens der Universitätsbediensteten weiter bestritten wird. Verschiedene Punkte, z.B. in Bezug auf meinen vermeintlichen Begleiter, deuten sogar darauf hin, dass die Geschichte inzwischen weitgehend frei ausgedacht ist. Es scheint das Gericht auch nicht zu stören, dass solche Ablaufbeschreibung in den früheren Versionen gar nicht auftauchen, d.h., sichtbar im Laufe der gerichtlichen Auseinandersetzung hinzugefügt wurden.

Auch über diesen Grundfehler der Entscheidung hinaus sind die Ausführungen des Gerichts nicht haltbar. So wird die Behauptung aufgestellt, die Dienstgeschäfte seien „empfindlich gestört“ worden. Woraus das Gericht diese Erkenntnis gewinnt, ist nicht zu erkennen. Das Gehen durch Fluren kann ebensowenig als „empfindliche Störung“ betrachtet werden wie das Aufhängen eines einzelnen Plakates. Selbst der Versuch, ein Sekretariat zu betreten, der von Seiten der Universität behauptet wird, wäre – so er denn stattgefunden hat, was bestritten wird – keine empfindliche Störung, denn Sekretariate sind darauf ausgelegt, von BesucherInnen aufgesucht zu werden. Anders wäre das bei Laborräumen, hier wird aber selbst von der Universität kein Versuch behauptet, in einen solchen Raum zu gelangen.

Der Umgang mit Grundrechten erscheint zudem willkürlich. Das ich kein Mitglied der Hochschule bin, ist für das Grundrecht auf Forschungsfreiheit völlig ohne Belang, denn das Grundrecht beschränkt den Kreis der Geschützten nicht auf Angehörige der Universitäten. Ich bin unabhängig tätig und wehre mich gegen den Verdacht, ich könnte auch nur danach streben, in dieser geldabhängigen Institut gekaufte Forschung zu betreiben. Ich bin unabhängig forschend tätig – und das gilt auch für die Pressetätigkeit. Völlig frei behauptet das Gericht: „Schließlich wird der Kläger durch das ihm gegenüber ausgesprochene Hausverbot nicht daran gehindert, seine Berichterstattung fortzuführen, er hat dann seine Recherchen auf andere Weise zu führen.“ Der Satz zeugt erstens davon, dass das Gericht keinerlei Ahnung über investigativen Journalismus und

die dafür notwendigen Recherchen hat. Der Satz ist einfach so dahergeredet und bietet keine Ansatzpunkte dafür, was denn mit „auf andere Weise“ gemeint sein könnte. Die Frage zum Beispiel, ob sich die Drittmittel-abhängige und konzernnahe Forschung im Institut von Prof. Kogel auch durch dortige Aushänge und Auslagen belegen lässt, ist selbstverständlich nur durch eine Überprüfung vor Ort möglich. Das zu leugnen, zeigt eher eine deutliche Befangenheit in Form eines Willens, die Universität vor kritischen Blicken zu schützen. Darum geht es dem Verwaltungsgericht auch erkennbar. Solches gilt auch für den Versuch, aus dem Inhalt eines Plakates daraus zu schließen, dass Störungen geplant waren. Auch hier fehlt jede Substantiierung – sie ist auch nicht möglich. Das Gericht handelt aus politischen Willen.

Aus all diesen Gründen ist die Beschwerde berechtigt und begründet.

Mit freundlichen Grüßen